

Bauvorhaben / Baustelle (Adresse)

Bauherr

Bauleitung (Name, Telefon)

Koordinator SiGeKo (Name, Telefon)

Stand / gültig ab

1. Geltung und Arbeitszeiten

Geltungsbereich und Arbeitszeiten (anpassbar)

Diese Baustellenordnung gilt für alle Auftragnehmer, deren Nachunternehmer, Lieferanten und Besucher. Jeder Auftragnehmer unterweist seine Beschäftigten vor Arbeitsbeginn.

Arbeitszeit Mo–Fr 7:00–18:00 Uhr, Sa 8:00–14:00 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten, an Sonn- und Feiertagen sowie lärmintensive Arbeiten in Ruhezeiten nur nach schriftlicher Freigabe der Bauleitung und unter Beachtung der AVV Baulärm.

2. Zugang, Anmeldung, Baustellenverkehr

Zugang und Verkehr (anpassbar)

Zutritt nur für angemeldete Personen. Jede Firma meldet sich täglich bei Arbeitsbeginn bei der Bauleitung an und führt eine Liste ihrer Beschäftigten. Ausweispapiere sind mitzuführen (§ 2a SchwarzArbG). Besucher nur in Begleitung.

Zufahrt nur über die gekennzeichnete Einfahrt, Schrittgeschwindigkeit. Halten und Abladen nur in den ausgewiesenen Flächen; Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten. Tore nach Arbeitsende schließen.

3. Arbeitssicherheit

Sicherheit und Gesundheitsschutz (anpassbar)

Auf der gesamten Baustelle gilt Helmpflicht und Pflicht zu Sicherheitsschuhen S3; weitere PSA nach Gefährdungsbeurteilung. Alkohol und Drogen sind verboten.

Absturzsicherungen, Abdeckungen und Gerüste dürfen nur von der zuständigen Firma verändert werden; entfernte Sicherungen sind sofort wieder herzustellen. Gerüste nur nach Freigabe benutzen.

Baustrom nur aus geprüften Baustromverteilern; ortsveränderliche Geräte geprüft. Heißenarbeiten nur mit Erlaubnisschein und Brandwache. Die Hinweise des SiGe-Plans und des Koordinators sind verbindlich. Unfälle und Beinaheunfälle sofort der Bauleitung melden.

4. Ordnung, Lagerung, Entsorgung

Ordnung und Sauberkeit (anpassbar)

Jede Firma hält ihren Arbeitsbereich täglich sauber und beseitigt ihre Abfälle und Verpackungen arbeitstäglich. Material nur auf den zugewiesenen Lagerflächen, standsicher und ohne Behinderung von Verkehrswegen lagern; Lieferungen vorher mit der Bauleitung abstimmen.

Abfälle getrennt nach Gewerbeabfallverordnung in die gekennzeichneten Container. Gefahrstoffe, Öle und Farbreste nicht in die Container oder die Kanalisation. Kommt eine Firma der Reinigung nach Aufforderung nicht nach, wird auf ihre Kosten gereinigt.

5. Schutz von Bauteilen, Nachbarn und Umwelt

Schutzpflichten (anpassbar)

Fertige Leistungen anderer Gewerke sind zu schützen; Beschädigungen sofort melden. Fremde Bauteile nicht ohne Abstimmung anbohren oder schlitzen. Nachbargrundstücke, öffentliche Flächen und Bäume schützen, Verschmutzungen der Straße umgehend beseitigen. Staub- und Lärmemissionen so gering wie möglich halten.

Ergänzende Regelungen (Rauchen, Parken, Sozialräume, Schlüssel, Sanktionen)

Die Baustellenordnung wird wirksam, wenn sie Bestandteil der Bauverträge ist und auf der Baustelle aushängt. Sie ersetzt weder die Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung jedes Arbeitgebers (§§ 5, 12 ArbSchG) noch den SiGe-Plan und die Koordination nach der Baustellenverordnung. Vertragsstrafen oder Kostenumlagen nur vereinbaren, wenn sie im Vertrag geregelt sind. Muster ohne Gewähr.

Ort, Datum

Unterschrift Bauleitung

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer